

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 02.06.2022
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Eröffnungen
Unternehmen: TSC Training Services & Consulting GmbH

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67a IN 68/22

Über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter 90271 eingetragenen TSC Training Services & Consulting GmbH, Frankenstraße 7, 20097 Hamburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Geschäftszweig: Aus- und Weiterbildung, Erbringung von Dienstleistungen aller Art, sowie die Bereitstellung von Ressourcen und Services für Unternehmen der Weiterbildungsbranche und die Beratung von Unternehmen aller Art

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, am 01.06.2022, um 14:43 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Eröffnung erfolgt aufgrund des am 11.03.2022 bei Gericht eingegangenen Antrags der Schuldnerin.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Dr. Tjark Thies, Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 25.07.2022 unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (Prüfungstermin) ist am

Mittwoch, 24.08.2022, 11:15 Uhr,

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere

Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

67a IN 68/22

Amtsgericht Hamburg, 01.06.2022